

## **Satzung**

### **der Gemeinde Steinau**

#### **über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

#### **in der Gemeinde Steinau**

Gemäß der §§ 10,11,44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung vom 16. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Steinau wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlags. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags. Weiterhin besteht ein Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Reisekosten.
- (3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags bzw. des Pauschalstundensatzes, der Fahrt- sowie der Reisekosten.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird. Die Vergütung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 Absatz 1 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 Satz 1 NKomVG ruht.

- (7) Führt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Die/der jeweilige amtierende Vertreter/in erhält dann die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.
- (8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss oder von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

## § 2

### Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Die/der Bürgermeister/in in Höhe von                | 300,00 Euro |
| b) Die/der Erste stellv. Bürgermeister/in in Höhe von  | 100,00 Euro |
| c) Die/der Zweite stellv. Bürgermeister/in in Höhe von | 60,00 Euro  |
| d) Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden in Höhe von  | 60,00 Euro  |
- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von dieser Aufwandsentschädigung nur den jeweils höchsten Betrag.
- (5) Folgende für die Gemeinde Steinau ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes nach § 5 dieser Satzung:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Die/der Verwaltungsvertreter/in der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Höhe von | 95,00 Euro  |
| b) Die/der Ortsheimatpfleger/in in Höhe von  | 20,00 Euro. |

### **§ 3**

#### **Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 Euro je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

### **§ 4**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsfrauen und Ratsherren Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit sie/er durch die Tätigkeit als Ratsfrau oder -herr der Gemeinde Steinau erwachsen ist.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.
- (4) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet und auf höchstens 13,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
  - a) Für die am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung.
  - b) Für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt und nach der Ankunft am Wohnort oder an der nächstgelegenen Station des Verkehrsmittels.

- (6) Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt. Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.
- (7) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaufschlages unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 gewährt werden.

## **§ 5**

### **Fahrtkosten**

- (1) Fahrtkosten für Ratsmitglieder sind durch die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich abgegolten.
- (2) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort außerhalb der Samtgemeinde und zurück eine Wegstreckentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird Sitzungsgeld oder Auslagenentschädigung nicht gezahlt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Steinau in der Fassung vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Steinau, den 16. Juni 2022

Gemeinde Steinau

Bürgermeister